



Herausforderungen in der Elternzeit

Am Anfang des Jahres kontaktierte mich eine Kollegin, die sich wie ich selbst aktuell in Elternzeit befindet. Sie berichtete mir von einigen Problemen, welche in der Elternzeit auftraten. Im Folgenden findet sich eine nicht abschließende Auflistung von Problemstellungen innerhalb der Elternzeit.

Konkrete Forderungen bezüglich einiger dieser Probleme erarbeiten wir aktuell in Zusammenarbeit mit unserem Dachverband dbb. Die Themen rund um die Elternzeit sind komplex und können nicht ausschließlich durch Dialoge mit dem Dienstherrn angegangen werden. Hier bedarf es einer breit gefächerten Herangehensweise.

Zum besseren Verständnis können grundsätzliche Erklärungen zu Elternzeit, -geld und Co. in der Broschüre der dbb bundesfrauenvertretung, welche über den QR-Code erreicht werden kann, nachgeschlagen werden:



Impressum:

Redaktion:
Volker Maurer (v. i. S. d. P.)
Fürstehofenstraße 6
54329 Konz
Tel. 06501.99605
E-Mail: polizeispiegel@dpolg-rlp.de
Landesgeschäftsstelle:
Adam-Karrillon-Straße 62
55118 Mainz
Tel. 06131.234488
Fax 06131.225267
dpolg@t-online.de
ISSN 0937-4876



Wer mit seinem Handy diesen Code einscann, wird automatisch auf unsere Homepage geleitet.

1) Elterngeldsatz

Eltern mit Kindern, die nach dem 1. September 2021 geboren wurden, können sich über eine Reformierung des Elterngeldsystems freuen. „Endlich wird das Elterngeld partnerschaftlicher und flexibler“, heißt es auf www.elterngeld.de/Elterngeldreform-2021/.

Die Höhe des Elterngeldes an sich wurde jedoch bei dieser Reform nicht angepasst. Genauer gesagt erfolgte seit 2007 keine Anpassung an Inflation und die auch dadurch enorm gestiegenen Lebenshaltungskosten, die momentan überall zu Buche schlagen.

Auf den ersten Blick scheint das ein politisches Thema zu sein, bei dem sich der Dienstherr zurücklehnen kann. Das Gegenteil ist hier jedoch der Fall, denn er kann auf verschiedene Weise Hilfestellung leisten.

a. Beihilfeanspruch

In meiner Elternzeit bin ich wie zuvor auch zu 50 Prozent beihilfeberechtigt, für die restlichen 50 Prozent bezahle ich monatlich meine private Krankenkasse, um einen vollumfänglichen Gesundheits- und Vorsorgeschutz zu haben.

Mein Kind ist zu 80 Prozent über den Papa (ebenfalls Beamter in A 7) beihilfeberechtigt. Hätten wir ein zweites Kind, würde der Beihilfebemessungssatz meines Mannes von 50 Prozent auf 70 Prozent steigen.

Die Bundesländer Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Bund erhöhen in der Elternzeit schon beim ersten Kind den Bemessungssatz auf 70 Prozent.

Die DPoIG Rheinland-Pfalz fordert, den Beihilfebemessungssatz bereits ab dem ersten Kind auf 70 Prozent anzupassen. Die Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes trägt zur Minderung der Kosten der PKV bei und nimmt finanziellen Druck in der Elternzeit raus. Das ist Wertschätzung!

Als weniger wertschätzend sieht die DPoIG die Ablehnung der Landesregierung gegenüber der Forderung der Abschaffung der Kostendämpfungspauschale Ende 2022.¹

Die DPoIG setzt sich weiter zusammen mit unserem Dachverband dbb beamtenbund und tarifunion für ein Ende der Kostendämpfungspauschale ein.

Innerhalb der Elternzeit entfällt großzügigerweise die Kostendämpfungspauschale innerhalb der Beihilfe.

Die DPoIG empfiehlt allen, die sich noch in Elternzeit befinden:

Reicht eure Rechnungen bei der Beihilfe ein, bevor eure Elternzeit endet. So spart ihr die, völlig überflüssige, Kostendämpfungspauschale.

1) <https://www.stein-markus.net/rede-im-landtag-kostendaempfungspauschale/>



> Noriko Nagy

Kurzer Exkurs zu Kostendämpfungspauschale:

(Auszug aus dem Merkblatt Kostendämpfungspauschale [§ 60 BVO])

Zum 1. Januar 2003 wurde eine allgemeine Kostendämpfungspauschale (KDP) eingeführt, mit der die Beihilfeberechtigten in einem vertretbaren pauschalen Umfang an den Krankheitskosten beteiligt werden. Die Kostendämpfungspauschale wird für jedes Kalenderjahr von der zu gewährenden Beihilfe abgezogen.

Die DPoIG setzt sich zusammen mit unserem Dachverband dbb beamtenbund und tarifunion für die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale ein.



Jüngst auch in Form einer Petition, deren Mitzeichnungsfrist bis zum Erscheinen dieses Artikels ausgelaufen sein wird, dennoch möchte ich noch mal darauf hinweisen:





b. Kostenzuschuss für die Kinderbetreuung für Kinder unter zwei Jahren

Die Vereinbarkeit von Berufsbeziehungsweise Erwerbsleben und Familien- und Pflegearbeit ist für die Landesregierung Rheinland-Pfalz eine Aufgabe von hoher Priorität.²

Sucht man auf www.polizei.rlp.de nach dem Wörtchen Vereinbarkeit, kann man aufgrund vieler Berichte von Kolleginnen eher auf eine Unvereinbarkeit schließen.

A. Rakowski schreibt zum Beispiel in ihrer Ansprache als neue Vizepräsidentin des Polizeipräsidiums Rheinpfalz davon, dass es ein ganzes Dorf benötigte, um ihren Aufstieg ins 4. Einstiegsamt mit der Betreuung ihrer Tochter zu verbinden.

A. Seip, Dozentin an der Hochschule der Polizei, gibt zu, oft für ihre Karriere persönlich zurückgestanden zu haben.

Es finden sich auch Einträge, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie geradezu loben. Oft geht es aber um Familien ohne Kinder, das mag tatsächlich gut funktionieren. Oder da ist die Rede von Homeoffice, Videokonferenzen und Arbeitsplätzen im Stab oder Führung. Auch das mag funktionieren. Aber im Schichtdienst oder in Ermittlungsbereichen gibt es die Möglichkeiten eher nicht. Da sind Einträge selten. Wechselschichtdienststarbeit besteht nun mal eher nicht aus Homeoffice und Führungsstellen. Äußert man sich zu kritisch zum Thema Vereinbarkeit, muss man vielleicht auch Einschnitte in der Karriere in Kauf nehmen.

Karriereeinschnitte, insbesondere bei Frauen innerhalb der

²) https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Familienfreundlicher_Arbeitgeber/Selbstverpflichtung_Landesregierung_barrfr_2021.pdf

Polizei, lassen sich auch heute noch nicht von der Hand weisen. Frauen in Führungspositionen nimmt man zwar wahr, aber wirklich sichtbar sind sie dennoch nicht.

Während meiner Schwangerschaft habe ich mich mit Kolleg*innen zum Thema Elternzeit ausgetauscht. Viele haben mir empfohlen, mindestens zwei Jahre zu Hause zu bleiben. Vor dem zweiten Lebensjahr kostet die Kinderbetreuung in Rheinland-Pfalz nicht unerheblich viel und je nach Infrastruktur hat man noch nicht einmal eine Sicherheit, dass das Kind ab dem zweiten Lebensjahr auch einen Betreuungsplatz hat, von Ausfällen des Betreuungspersonals durch Krankheit oder allgemeinen Personalmangel mal abgesehen.

Wie großartig und attraktiv für zukünftige Anwärter*innen wäre es denn, wenn die Polizei Rheinland-Pfalz hier zukunftsweisend vorgehen würde? In der freien Wirtschaft ist eine Tagesbetreuung oft durch Betriebskindergärten gewährleistet.

Eine Kooperation beispielsweise mit der BASF in Ludwigshafen wäre doch, gerade in Hinblick auf das neu zu bauende Polizeipräsidium, eine Überlegung wert. Bei der Polizei geht es eben nicht nur um Tagesbetreuung, da findet man vielleicht noch Angebote. Aber wo bleibt mein Kind, wenn ich Nachtdienst habe? Gibt es da vielleicht Angebote in Firmen, in denen auch im Wechselschichtdienst gearbeitet wird. Vielleicht sollte die Landesregierung da mal betriebsübergreifende Angebote schaffen.

Eine weitere Überlegung könnte es sein, Kolleg*innen in Elternzeit einen Zuschuss zur Kinderbetreuung zu zahlen. Die Motivation für einige Kolleg*innen, früher wieder in den

Beruf zurückzukehren, dürfte dadurch erheblich steigen.

Ich selbst habe mit meinem Mann ausgiebig durchgerechnet, ob es hinsichtlich der Kinderbetreuung und aus finanzieller Sicht sinnvoll wäre, wieder früher in den Dienst zurückzukehren.

■ Fazit

Es lohnt sich nicht!

2) Infosteuerung und -weitergabe an Kolleg*innen in Elternzeit

Während meiner Elternzeit fühle ich mich bisher von der Dienstwelt abgeschottet.

Das bringt mich direkt zu einem weiteren Thema: der Informationsfluss. Da herrscht ein großes Funkloch.

Ich konnte bislang niemanden in der Belegschaft ausmachen, der/die seit Beginn der Elternzeit vollumfänglich über alle Ausschreibungen/Bewerbungen/(Be-)Förderungsmöglichkeiten informiert wurde.

Landesweit habe ich hier niemanden ausmachen können.

Die Elternzeit ist aber neben dem Aufrechterhalten des Kontaktes zur Dienststelle mit vielen anderen wichtigen Themen besetzt. Die Kapazitäten, sich neben dem Alltag mit Kind selbstständig um dienstliche Belange zu kümmern, sind minimal. Dies gilt für alleinerziehende Elternteile noch signifikanter als für Elternpaare.

3) Aus den Augen, aus dem System

Die Kollegin, welche ich anfangs des Berichtes erwähnte, arbeitet als Sachbearbeiterin einer Kriminalinspektion. In ihrer Elternzeit wird sie einige Gerichtstermine wahrnehmen

müssen. Gerichtstermine sind Pflichttermine. Ungeachtet dessen, ob eine funktionierende Kinderbetreuung besteht oder nicht, kann es passieren, dass man mit seinem Neugeborenen/Kleinkind vor Gericht erscheinen muss.

So ist es auch einer Kollegin des PP Rheinpfalz passiert:

Deren Ehemann musste sich einen Tag Urlaub nehmen, um sie mit dem fast dreijährigen Kind und dem gerade mal acht Wochen alten Baby zu Gericht zu begleiten. Kurz vor dem Termin musste die Kollegin im Flur des Gerichtes in Anwesenheit anderer Zeugen, teilweise Familienangehörigen des Beschuldigten, ihr Baby stillen.

Hier findet ein massiver Einschnitt in den Familienalltag statt. Zusätzlich werden hier die Familien der Kolleg*innen aufgrund der Antipathie der potenziell gewaltbereiten, zumindest meist respektlosen Gegenparteien vor Gericht, einer erhöhten Gefahr ausgesetzt.

Eine fundierte Aussage konnte die Kollegin trotz alledem nicht tätigen, da sie sich im Vorfeld zu dem Termin nicht vorbereiten konnte. Sämtliche Berechtigungen für das polizeiliche Vorgangssystem wurden ihr mit Eintritt in die Elternzeit entzogen. Somit war es unmöglich, sich selbstständig über die Details des Vorgangs zu informieren. Eine Begründung für den Entzug der Rechte sei der Datenschutz. Was ändert es denn, ob die Kollegin, die sich gerade in Elternzeit befindet, vor Gericht steht oder im aktiven Dienst ist?

4) Schießtermine/ Einsatztraining

Beendet man die Elternzeit vorzeitig, so ist dies mindestens sieben Wochen vor geplanter Beendigung über den



> Der DPoIG-Landesvorsitzende im Gespräch mit Innenminister Michael Ebling

In Vorbereitung auf einen gemeinsamen Termin mit der Hausspitze des Innenministeriums und der DPoIG-Landesleitung kamen Thomas Meyer und Minister Ebling zu einem ersten Gespräch zusammen. Der Landeschef der DPoIG äußert sich so: „Unser neuer Innenminister signalisierte Offenheit und die erklärte Absicht, die polizeilichen Herausforderungen auch künftig zusammen mit der DPoIG anzugehen. Zum kommenden Termin werden wir dem Innenministerium ein Paket an Forderungen und Vorstellungen schnüren.“



© DPoIG Rheinland-Pfalz

messenen Arbeitszeit am Tag (die Kollegin arbeitete in Teilzeit) eigentlich nur mit innerdienstlichen, organisatorischen Dingen beschäftigt war und nur wenig tatsächliche Sachbearbeitung leisten konnte.

In Zeiten des allgegenwärtigen Personalmangels schwingt leise die Frage mit, ob der Vorgesetzte eigentlich kein Interesse an voll einsatzfähigen Kolleg*innen nach der Elternzeit hat.

> Aber ...

Aller Unkenrufe zum Trotz:

An alle Kolleg*innen mit Kinderwunsch, in anderen Umständen oder in Elternzeit:

Genießt die Zeit, sie geht viel zu schnell vorbei ...!

*Noriko Nagy,
stellvertretende
Landesvorsitzende*

Dienstweg der Personalabteilung mitzuteilen. Während der Elternzeit findet keine Aus- und Fortbildung statt. Umso wichtiger ist es, schnellstmöglich wieder umfänglich einsatzfähig zu werden. Schießtermine und Einsatztrainings sind

Pflichttermine, ohne die kein Außendienst verrichtet werden darf. Die Buchung erfolgt aber erst nach Antritt in den aktiven Dienst.

So dauerte es bei einer Kollegin zwei Monate, bis sie endlich

einen Schießtermin wahrnehmen konnte und wieder aktiv bei Durchsuchungen mitwirken kann.

Diese Kollegin berichtete mir weiter, dass sie die ersten sechs Wochen in ihrer recht kurz be-

Wer hat Anspruch auf die große Wechselschichtzulage?

Immer wieder wenden sich Kolleg*innen an die DPoIG und berichten, dass der Dienstherr ihnen die große Wechselschichtzulage und somit auch die Anerkennung von Wechselschichtdienstjahren bei der Berechnung des Pensionsalters aberkennen wollen und Geld zurückfordern würden.

Hierzu muss man erst einmal wissen, wer überhaupt Anspruch auf die große Wechselschichtzulage hat.

Gemäß § 13 Abs. 1 LEZulVO erhalten Beamtinnen und Beamte eine Wechselschichtzulage von 102,26 Euro monatlich (Anmerkung: Aufgrund der Polizeizulage wird die Wechselschichtzulage um 50 Prozent gekürzt), wenn sie ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) einge-

setzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird) vorsieht und sie dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Dienststunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leisten. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die in Satz 1 genannte Mindeststundenzahl im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit reduziert. Zeiten eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift.

Zur weiteren Feststellung, ob der Einsatz „ständig“ erfolgt und die geforderten Dienststunden in den jeweiligen

Schichtarten „durchschnittlich“ geleistet werden, ist im Falle des Absatzes 1 ein Zeitraum von zehn Wochen zugrunde zu legen; ein gelegentlicher Einsatz, insbesondere Urlaubs- oder Krankheitsvertretung, bleibt unberücksichtigt. Die für die Zulage geforderten Dienststunden in den jeweiligen Schichtarten müssen tatsächlich geleistet worden sein.

Dies bedeutet für die Praxis:

Für den Anspruch auf die große Schichtzulage darf es keine Unterbrechungen im Schichtplan geben (Beispiel: Der Nachtdienst geht laut Dienstplan von 22 bis 4 Uhr und der Frühdienst beginnt aber immer laut Plan erst um 7 Uhr).



© DPoIG Rheinland-Pfalz

> Patrick Müller

Eine Teilzeitkraft, welche generell zum Beispiel keine Frühdienste leistet, kann nicht die große Wechselschichtzulage erhalten. Gleiches gilt, wenn sie keine Spätdienste oder Nachtdienste leistet.

Das Verhältnis von Früh-, Spät- und Nachtdiensten sollte ausgewogen sein.

Wenn man in Teilzeit arbeitet sollte man genau prüfen, ob



man Anspruch auf die volle Wechselschichtzulage hat und im Zweifel den Anspruch durch die Polizeiverwaltung überprüfen lassen. Hierdurch lassen sich spätere Rückzahlungsforderungen und die Aberkennung geleisteter Wechselschichtdienstjahre vermeiden. Eine schriftliche Bestätigung von der Polizeiverwaltung, dass man Anspruch auf die volle Wechselschichtzulage hat, sollte man auf jeden Fall aufbewahren.

Anrechnung von Wechselschichtdienstzeiten in Teilzeit auf die Wechselschichtdienstjahre

Laut Auskunft vom PV 3 des PP Mainz erhalten Teilzeitkräfte, welche die große Wechselschichtzulage erhalten, diese Zeit bei der Berechnung der Wechselschichtdienstjahre voll angerechnet. Sie werden also nicht entsprechend ihrem Teilzeitanteil gekürzt.

Mutterschutz/Elternzeit/ Kinderbetreuung

In der Zeit des Mutterschutzes erhält man weiterhin die Wechselschichtdienstzulage. Sie fällt erst mit dem Übergang in die Elternzeit weg.

Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern, wurde durch § 208 Abs. 1 Satz 3 LBG beziehungsweise § 111 Abs. 1

Satz 3 LBG die Anrechnung von Zeiten der Kinderbetreuung ermöglicht.

So werden pro Kind drei Jahre auf den Wechselschichtdienst angerechnet, wenn der Wechselschichtdienst wegen der Kinderbetreuung unterbrochen oder aus diesem Grunde nicht mehr aufgenommen wird (Schreiben des Innenministeriums vom 4. April 2012).

Forderung der DPoIG Rheinland-Pfalz

„Eine kleine Anmerkung sei mir zu dieser Information erlaubt. Die DPoIG hat in einer Broschüre herausgearbeitet, wie belastend insbesondere der Wechselschichtdienst in der Polizei ist und welche gravierenden Auswirkungen er auf das Lebensalter der Kolleginnen und Kollegen hat. Wenn die Landesregierung daraus schon keine Konsequenzen für die Polizeizulage zieht, dann sollte endlich die durch nichts zu begründende Halbierung der Wechselschichtzulage gestrichen werden. Die Polizeizulage soll die besonderen Herausforderungen des Polizeiberufes an sich ausgleichen, die Wechselschichtzulage die besonderen Belastungen durch den Wechselschichtdienst.“

*Patrick Müller,
stellvertretender
Landesvorsitzender*

Bericht aus dem Hauptpersonalrat

Der Hauptpersonalrat hat in seiner Sitzung am 7. Februar 2023 im Innenministerium in Mainz folgende Punkte behandelt:

➤ **Rheinland-pfälzische Polizeistudie „Innere Sicherheit und demokratische Resilienz. Bedingungen und Wechselwirkungen polizeilichen Handelns in der pluralen Gesellschaft“ (Akronym „INSIDER“);** Folgebefragungen

neue Version soll dabei helfen, Unfallursachen zu erkennen, um diese anschließend durch geeignete Maßnahmen zu reduzieren.

➤ **Rahmenkonzeption „Ressourcenmangellage – Auswirkungen auf die Sicherheitslage“**

Die Rahmenkonzeption soll durch einen modularen, an die jeweilige Lageentwicklung angepassten Aufbau insbesondere

Es sollen 2023 Folgebefragungen zu den Teilbereichen „Führungs- und Teamprozesse“ sowie „Individuelle Einstellungen und Werte“ durchgeführt werden. Die verwendeten Fragebögen entsprechen denen vom letzten Jahr.

➤ **Verkehrsunfälle mit Dienst-Kfz; Anwendung „Dienstunfall-, Erfassungs-, Recherche- und Auswertesystem (DERAS 2.0)“**

In diesem Programm werden die Dienstunfälle erfasst. Die

- > die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Polizei,
- > die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie
- > ein möglichst einheitliches Vorgehen innerhalb der Polizei sowie in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren (zum Beispiel BOS, Kommunen et cetera) sicherstellen.

Nachruf

Die DPoIG Rheinland-Pfalz trauert um ihren geschätzten Kollegen und ihr langjähriges Mitglied

Wolfgang Zienicke

der im Januar dieses Jahres im Alter von 70 Jahren verstorben ist.

Wolfgang Zienicke war lange Jahre Vorsitzender des Kreis- und des Bezirksverbandes Mainz und hierdurch auch im DPoIG-Landesvorstand tätig.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Der Landesvorstand

> Wir gratulieren

Im Monat März 2023 haben Geburtstag:

40 Jahre

Lars Auerbach
Marcus Matthias

50 Jahre

Frank Hoffmann
Zoran Kurz
Oliver Nicholas Vollmer

55 Jahre

Martina Schmidt

60 Jahre

Rüdiger Schlemper

70 Jahre

Jochen Schuh
Hanns-Peter Schaller



Karl-Josef Prinz
Otto Becker

77 Jahre

Hans Seel

80 Jahre

Armin Radunz

82 Jahre

Horst Dauner

86 Jahre

Bernhard Beutel